

***Unterstützungsbeitrag Stahl Gerlafingen im
Rahmen der Bundesverordnung über die Über-
brückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Alumini-
umproduzenten von strategischer Bedeutung;
Bewilligung eines Verpflichtungskredites***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. Juli 2025, RRB Nr. 2025/1184

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Stahl Gerlafingen AG.....	5
1.1.1 Kurzportrait.....	5
1.1.2 Investitionen in die Nachhaltigkeit	5
1.1.3 Weitere Projekte der Stahl Gerlafingen	6
1.1.4 Wirtschaftliches Umfeld.....	6
1.2 Unterstützung durch den Bund.....	6
1.2.1 Politische Reaktionen	6
1.2.2 Überbrückungshilfe für Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung	7
1.3 Unterstützung durch den Kanton Solothurn	8
1.3.1 Politische Reaktionen	8
1.3.2 Gesuch der Stahl Gerlafingen	8
1.3.3 Art und Höhe der Finanzhilfe.....	9
2. Auswirkungen auf den Kanton Solothurn	9
2.1 Vollzugsmassnahmen	9
2.2 Wirtschaftlichkeit.....	10
3. Rechtliches	10
4. Auswirkungen einer Ablehnung	10
5. Antrag.....	11
6. Beschlussesentwurf	13

Kurzfassung

Die Schweizer Stahlindustrie, insbesondere das Werk der Stahl Gerlafingen AG in Gerlafingen, ist systemrelevant für die nationale Versorgung und die Kreislaufwirtschaft im Bauwesen. Sie steht jedoch unter hohem Druck durch internationale Wettbewerbsnachteile, steigende Energiepreise und die Anforderungen der ökologischen Transformation. Ohne Unterstützung kann nicht nur der Verlust hunderter Arbeitsplätze drohen, sondern auch eine Verlagerung der umweltfreundlichen Schrottverwertung ins Ausland, was ökologische und ökonomische Nachteile mit sich bringen würde.

Die Stahl Gerlafingen AG investiert seit 2021 rund 110 Mio. Franken in klimafreundlichere Technologien. Dazu zählen unter anderem ein energieeffizienter Ofen im Walzwerk, ein Warmein-satz im Walzwerk und eine neue, CO₂-kompensierte Produktlinie (Chalibria). Diese Massnahmen sollen den Standort langfristig wettbewerbsfähig machen. Zusätzliche Projekte zur Steigerung von Energieeffizienz und Absenkung der Emissionen sind in Arbeit. Die Firma steht dafür im Austausch mit den Bundesbehörden.

Die im Dezember 2024 durch die eidgenössischen Räte beschlossene Möglichkeit der befristeten Teilentlastung von Netznutzungsgebühren steht am Anfang eines temporären Unterstützungspakets (2025 – 2028). Dieses soll strategisch wichtige Werke durch reduzierte Netznutzungsgebühren entlasten. Voraussetzung dafür sind unter anderem eine Standortgarantie, die Erarbeitung eines Netto-Null-Planes bis Ende 2050 mit Einreichfrist bis 31. Dezember 2025 sowie Beschränkungen bei Bonuszahlungen und Gewinnausschüttungen. Die Überbrückungshilfen von Bund und Kanton sind als Türöffner für die Umsetzung vieler weiterer Massnahmen zur langfristigen Sicherung der grünen Stahlproduktion in der Schweiz zu betrachten.

Durch die Signale der Schweizer Politik vom Dezember 2024 wurde für den Standort Gerlafingen eine umfassende Entschuldung durch den Mutterkonzern vorgenommen und weitere Projekte zur Verbesserung der Liquidität angestossen. Zusätzlich wurde durch Restrukturierungsmassnahmen die Kostenbasis verbessert und der Betrieb auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen des Schweizer Baustahl Marktes ausgerichtet. So konnte bisher auch auf die ursprünglich vorgesehene Massenentlastung verzichtet werden.

Um die befristete Teilentlastung von Netznutzungsgebühren zu ermöglichen, ist der Kanton Solothurn verpflichtet, sich an der Finanzhilfe zu beteiligen – mindestens in Höhe der Hälfte der Bundesentlastung. Nach Prüfung möglicher Finanzierungsinstrumente ergibt sich der Schluss, dass nur Subventionsbeiträge in Frage kommen. Gestützt darauf beantragen wir dem Kantonsrat einen Verpflichtungskredit über 4,589 Mio. Franken. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Wird der Kantonsbeitrag nicht gewährt, verliert die Stahl Gerlafingen AG den Anspruch auf die vom Bund vorgesehene Reduktion der Netznutzungsgebühren in Höhe von rund 9,178 Mio. Franken. Das kann nicht nur den Fortbestand des Werkes gefährden, sondern auch die Kreislaufwirtschaft und die regionale Beschäftigung.

Die Stabilisierung der Stahl Gerlafingen AG ist nicht nur für die Region, sondern auch für die ökologische Zukunft der Schweiz bedeutsam. Bund und Kanton arbeiten zusammen, um mit gezielten Massnahmen die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Stahlproduktion in der Schweiz zu stärken.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über einen Unterstützungsbeitrag an die Stahl Gerlafingen AG im Rahmen der Bundesverordnung über die Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung; Bewilligung eines Verpflichtungskredites.

1. Ausgangslage

1.1 Stahl Gerlafingen AG

1.1.1 Kurzportrait

Die Stahl Gerlafingen AG (nachfolgend Stahl Gerlafingen) ist ein traditionsreiches Schweizer Stahlunternehmen mit Sitz in Gerlafingen im Kanton Solothurn. Gegründet wurde es im Jahr 1823 als Teil der Ludwig von Roll'schen Eisenwerke und entwickelte sich über die Jahrhunderte zu einem bedeutenden Akteur in der Stahlindustrie. Heute gehört das Unternehmen zur italienischen AFV Acciaierie Beltrame S.p.A., die 2006 die Aktienmehrheit übernahm und 2010 sämtliche Anteile erwarb.

Stahl Gerlafingen produziert jährlich rund 700'000 Tonnen Bewehrungsstahl, hauptsächlich für die Bauindustrie in der Schweiz und den Nachbarländern. Dabei wird überwiegend recycelter Eisenschrott verwendet, was das Unternehmen zu einem der grössten Recyclingbetriebe der Schweiz macht.

Mit über 480 Mitarbeitenden zählt die Stahl Gerlafingen zu den grössten Arbeitgeberinnen im Kanton Solothurn. Das Unternehmen betreibt einen Elektrolichtbogenofen und setzt auf moderne Technologien, um Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit zu steigern. So wurde beispielsweise eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von sieben Megawatt auf dem Firmengelände installiert.

Trotz seiner langen Geschichte und Innovationskraft steht das Unternehmen vor Herausforderungen wie steigenden Energiepreisen und Wettbewerbsverzerrungen auf dem europäischen Stahlmarkt. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, wurde im März 2024 eine der beiden Produktionslinien eingestellt, was zum Abbau von rund 95 Arbeitsplätzen führte.

Die Stahl Gerlafingen bleibt dennoch ein zentraler Pfeiler der Schweizer Stahlindustrie und eine bedeutende Akteurin im Bereich nachhaltiger Stahlproduktion.

1.1.2 Investitionen in die Nachhaltigkeit

Die Stahl Gerlafingen hat seit 2020 ein umfangreiches Investitionsprogramm gestartet, um ihre Anlagen zu modernisieren und CO₂-Emissionen zu senken. Insgesamt sollen bis 2026 rund 150 Millionen Franken in den Standort investiert werden. Bereits 2021 wurde als erster Schritt eine neue Bundbindestation für 8 Mio. Franken in Betrieb genommen. Die italienische Muttergesellschaft stärkte dafür Ende 2021 das Eigenkapital der Stahl Gerlafingen um 21 Mio. Franken, um die «strategischen Investitionsprojekte» zu finanzieren. Bereits realisiert ist unter anderem ein neuer Ofen im Walzwerk, der den CO₂-Ausstoss um 20 Prozent reduziert. Diese Modernisierung der Produktion soll die Effizienz steigern und den Standort langfristig wettbewerbsfähig und klimatauglich machen. Die Stahl Gerlafingen hat zudem 2023 eine neue, CO₂-kompensierte Produktlinie auf den Markt gebracht und investierte in Photovoltaik sowie andere Nachhaltigkeitsmassnahmen.

1.1.3 Weitere Projekte der Stahl Gerlafingen

Die im Dezember 2024 durch die eidgenössischen Räte beschlossene Möglichkeit der befristeten Teilentlastung von Netznutzungsgebühren steht am Anfang eines temporären Unterstützungspaketes (2025 – 2028). Die Überbrückungshilfen von Bund und Kanton sind als Türöffner zu betrachten und schaffen einen Zeitgewinn für die Umsetzung weiterer Massnahmen zur langfristigen Sicherung der grünen Stahlproduktion in der Schweiz.

Zusätzliche Projekte zur langfristigen Sicherung der Ressource Stahl in der Schweiz sind in Ausarbeitung und weitestgehend in Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzgebungen. Geplant sind die Möglichkeit einer vorgezogenen Recyclinggebühr, die Integration von Baustahl an den Ausgleich von Grenzkosten sowie eine weitere Absenkung der Netzkosten durch die hängige Stromreservevorlage. Weiter fortgeschritten sind die Empfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) zur Verwendung von grünen Baustahl-Produkten aus Gerlafingen. Mit diesen kann eine Verbesserung klimaschädlicher Ausstösse um bis zu 40 Prozent erreicht werden.

1.1.4 Wirtschaftliches Umfeld

Seit mehreren Jahren steigen die Strompreise in Europa deutlich, was vor allem energieintensive Industrien wie die Stahlherstellung stark betrifft. Stahlwerke benötigen grosse Mengen Energie, was sie für Preisschwankungen besonders anfällig macht. In verschiedenen Ländern der Europäischen Union (EU) wurde diese Situation zum Anlass genommen, staatliche Massnahmen zu ergreifen, da die Stahlindustrie dort als systemrelevant gilt.

Auch die Stahl- und Aluminiumindustrie in der Schweiz ist von diesen Entwicklungen betroffen. Sie sieht sich zunehmenden wirtschaftlichen Herausforderungen gegenüber, insbesondere durch hohe Energiekosten und den wachsenden Investitionsbedarf im Zuge der ökologischen Transformation. Im internationalen Vergleich entstehen dadurch Wettbewerbsnachteile.

Für die Schweiz stellt dies eine industrie- und versorgungspolitische Herausforderung dar. Ohne vergleichbare Rahmenbedingungen drohen Standortnachteile, ein Abbau von Arbeitsplätzen und eine zunehmende Abhängigkeit vom Ausland bei wichtigen strategischen Grundstoffen.

Besonders sichtbar wurde dies im Jahr 2024 am Beispiel der Stahl Gerlafingen, bei der neben einer Produktionsstrasse auch das gesamte Werk kurz vor dem Aus stand. Als einzige Anlage in der Schweiz, die den Kreislauf von Stahlschrott zu Baustahl vollständig schliesst, leistet das Werk einen relevanten Beitrag zur Kreislaufwirtschaft mit vergleichsweise niedrigen Emissionen. Eine Schliessung würde nicht nur industrielle Wertschöpfung im Inland gefährden, sondern auch ökologische Folgekosten verursachen, etwa durch vermehrte CO₂-intensive Exporte und zusätzlichen Transportaufwand.

1.2 Unterstützung durch den Bund

1.2.1 Politische Reaktionen

Die geschilderten Entwicklungen haben diverse politische Reaktionen hervorgerufen. Auf Bundesebene wurden in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen Unterstützungsmassnahmen für die Metallindustrie gefordert. So forderte die Motion 22.4447 Zanetti «Sichern des metallischen Materialkreislaufs in der Schweiz» bereits im Jahr 2022 ein Massnahmenpaket zur Abfederung der durch die Industriepolitik der EU verursachten Marktungleichgewichte. Die Motion wurde am 16. März 2023 durch den Ständerat gutgeheissen und am 21. September 2023 vom Nationalrat angenommen und an den Bundesrat überwiesen.

Die beiden gleichlautenden Motionen 24.3159 Roth und 24.3146 Imark «Notmassnahmen für Stahl Gerlafingen» verlangten im Jahr 2024 Sofortmassnahmen, um das Stahlwerk im Kanton Solothurn zu erhalten, gegebenenfalls mit Notrecht. Diese beiden Motionen wurden am 16. Dezember 2024 im Ständerat behandelt. Die Motion Imark – sie wurde am 11. Juni 2024 im Nationalrat gutgeheissen – wurde im Ständerat abgelehnt. Das hat dazu geführt, dass die Ständerätin Franziska Roth ihren Vorstoss zurückgezogen hat.

Die gleichlautenden Motionen 24.3331 Roth und 24.3374 Müller aus dem Jahr 2024 «Produktionsstandort Schweiz sichern. Übergangsfinanzierung für die Stahlindustrie zur Ökologisierung der Produktion» verlangen eine Übergangsfinanzierung für die Stahlindustrie, um den Produktionsstandort Schweiz zu sichern und die Kreislaufwirtschaft zu erhalten. Die Motion von Nationalrat David Roth wurde im Nationalrat noch nicht behandelt. Der Vorstoss von Ständerat Damian Müller wurde am 16. Dezember 2024 im Ständerat angenommen.

Im März 2024 – angesichts drohender Werksteil-Schliessung und Entlassungen – forderten wir gegenüber dem Bund die Rettung des Werkes und führten Gespräche mit Vertretern des Bundes zur Klärung möglicher Notmassnahmen.

1.2.2 Überbrückungshilfe für Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung

Das eidgenössische Parlament hat am 20. Dezember 2024 Änderungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007¹⁾ beschlossen und per 1. Januar 2025 mitunter den neuen Artikel 14^{bis} betreffend Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung in Kraft gesetzt.

Wesentliches Element der Überbrückungshilfe auf Bundesebene bildet eine befristete, schrittweise Reduktion der Netznutzungsentgelte während vier Jahren (vgl. Art. 14^{bis} Abs. 5 StromVG). Diese Reduktionen können aber nur gewährt werden, wenn

- es sich um ein Unternehmen handelt, das mindestens seit dem Jahr 2023 Eisen-, Stahl- oder Aluminium mit einer Jahresproduktion von mindestens 20'000 Tonnen Metall aus mehrheitlich rezyklierten Materialien herstellt oder verarbeitet (Abs. 1);
- das Unternehmen Sitz in der Schweiz hat (Abs. 1 Bst. a), seine Elektrizitätskosten mindestens 5 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen (Abs. 1 Bst. b) und es am Emissionshandelssystem der Schweiz teilnimmt (Abs. 1 Bst. c);
- das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr kein positives Jahresergebnis ausgewiesen hat (Abs. 2);
- vorgegebene Auflagen eingehalten werden (Abs. 3);
- der Standortkanton Finanzhilfen zur Unterstützung von Unternehmen nach Absatz 1 gewährt und die Finanzhilfen mindestens die Hälfte der jeweiligen Reduktion betragen (Abs. 4).

Gestützt auf Artikel 14^{bis} StromVG hat der Bundesrat per 7. März 2025 die Verordnung über die Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung²⁾ beschlossen und rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

¹⁾ SR 734.7.
²⁾ SR 734.732.1.

Gemäss Artikel 9 der vorgenannten Verordnung gelten als Finanzhilfe der Standortkantone nach Artikel 14^{bis} Absatz 4 StromVG insbesondere Subventionsbeiträge (Abs. 1 Bst. a), verrechenbare Abzüge von geschuldeten öffentlichen Abgaben und Gebühren (Abs. 1 Bst. b) und die Gewährung von Darlehen zu vergünstigten Konditionen, wobei als Finanzhilfe der realisierte Vorteil zu einer Geldaufnahme am Markt gilt (Abs. 1 Bst. c). Die Kantone müssen zudem den Unternehmen ihre Finanzhilfen bis spätestens dem 31. Dezember 2026 gewähren (Abs. 3).

Als zentrales Problem für die Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten wurden seitens Produzenten und Parlament die hohen Netznutzungskosten identifiziert. Auch ohne die am 20. Dezember 2024 beschlossenen Überbrückungshilfen kommt es zu verschiedenen Entlastungen: Der Tarif der Stromreserve ist im Jahr 2025 von 1,2 Rappen pro Kilowattstunde auf 0,23 Rappen pro Kilowattstunde gesunken. Ebenfalls gesenkt, von 4,13 Prozent (Tarifjahr 2024) auf 3,98 Prozent (Tarifjahr 2025), wurde im Jahr 2025 der WACC (Weighted Average Cost of Capital; Kalkulatorischer Zinssatz gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b der Stromversorgungsverordnung [StromVV] vom 14. März 2008¹⁾). Die am 12. Februar 2025 vom Bundesrat verabschiedete Anpassung der Berechnungsmethodik des WACC bedeutet ab dem Jahr 2026 eine weitere Senkung von 0,22 Rappen pro Kilowattstunde. Am konkreten Beispiel der Stahl Gerlafingen bedeutet dies eine Entlastung von 660'000 Franken gegenüber 2025. Trotz all der gesprochenen Tarifierungen wird Stahl Gerlafingen im Jahr 2026 immer noch höhere Netznutzungsentgelte bezahlen als im Jahr 2023.

1.3 Unterstützung durch den Kanton Solothurn

1.3.1 Politische Reaktionen

Die FDP, Die Liberalen und die SP/junge SP haben am 9. November 2024 je einen dringlichen Auftrag zur Rettung des Stahlwerkes Gerlafingen eingereicht. Wir haben in unserer Stellungnahme zu den beiden dringlichen Aufträgen (RRB Nr. 2024/1892 vom 26. November 2024 und RRB Nr. 2024/1893 vom 26. November 2024) folgendes ausgeführt: «Stahl Gerlafingen ist eines von zwei verbleibenden Stahlwerken und der grösste Recyclingbetrieb in der Schweiz. Über 480 Beschäftigte stellen dort aus Schrott Armierungsstahl her, der einen wichtigen Beitrag zu einer kreislaufforientierten Bauwirtschaft leistet. Bei der Stahlproduktion in Gerlafingen wird pro Tonne fünfmal weniger CO₂ ausgestossen als bei der Herstellung von neuem Stahl im Hochofen. Die ohnehin kurzen Anlieferwege in der Schweiz werden zu einem grossen Teil per Bahn zurückgelegt. Zudem gibt es noch viel Potenzial, um die Produktion weiter zu dekarbonisieren. Das Werk ist aus diesem Grund für den notwendigen ökologischen Umbau der Schweizer Wirtschaft von strategischer Bedeutung und muss erhalten werden. Es ist wichtig und nötig, dass auf allen Ebenen alles unternommen wird, dass Stahl Gerlafingen auch in Zukunft weiter produzieren kann.»

Der Kantonsrat hat am 18. Dezember 2024 die beiden dringlichen Aufträge der Fraktion FDP, Die Liberalen «Rettung Stahlwerk Gerlafingen» (AD 0209/2024) und der Fraktion SP/junge SP «Sofortmassnahmen zur Unterstützung von Stahl Gerlafingen» (AD 0211/2024) mit 83 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen respektive 81 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen gutgeheissen. Aus diesen Abstimmungsergebnissen schliessen wir, dass der politische Wille, die Stahl Gerlafingen – allenfalls durch finanzielle Unterstützung – zu retten, gegeben ist.

1.3.2 Gesuch der Stahl Gerlafingen

Mit Schreiben vom 2. Mai 2025 stellt die Geschäftsleitung der Stahl Gerlafingen den Antrag, die notwendigen Schritte einzuleiten, damit die Stahl Gerlafingen auf Bundesebene die Entlastung der Netznutzungsgebühren gemäss Artikel 14^{bis} StromVG beantragen und von deren Reduktion profitieren kann.

¹⁾ SR 734.71.

Die Stahl Gerlafingen stellt in ihrem Gesuch fest, dass sie alle Bedingungen, die vom Gesetz vorgegeben werden, erfüllt. Sie habe ihre Planung mit entsprechender Unterstützung von Seiten Bund und dem Kanton vorgenommen. Stahl Gerlafingen werde fristgerecht bis 31. Mai 2025 den Antrag zur Entlastung von Netznutzungsgebühren beim Bund einreichen. Sie habe immer betont, dass es dem Werk nicht um Subventionen gehe, sondern um faire Rahmenbedingungen und Unterstützung, um die bestehenden Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Mitbewerbern abzufedern.

Ohne die Prüfung durch den Bund vorwegzunehmen, ist davon auszugehen, dass dem Gesuch der Stahl Gerlafingen entsprochen und diese von den Netznutzungsgebühren entlastet werden kann.

1.3.3 Art und Höhe der Finanzhilfe

Der Business Plan 2025 – 2029 von Stahl Gerlafingen zeigt auf, dass das Stahlwerk nach den verlustreichen Jahren 2023 und 2024 in den Jahren 2025 und 2026 weiterhin Verluste schreiben wird. Die Gewinnzone soll im Verlauf des Jahres 2027 erreicht werden. Gemäss Berechnungen, die von externen Experten bestätigt werden, sollten ab 2027 positive Zahlen geschrieben werden können.

Die Schätzung der Reduktion der Netznutzungsgebühr für die ersten zwei Jahre beträgt 9,178 Mio. Franken. Der Betrag setzt sich aus dem Stromverbrauch gemäss der budgetierten Produktion zusammen. Stahl Gerlafingen beantragt, basierend auf den Business Plan 2025 – 2029 vom Kanton Solothurn gemäss Artikel 14^{bis} Absatz 4 StromVG insgesamt 4,589 Mio. Franken für die Jahre 2025 und 2026, was der Hälfte des Bundesbeitrages entspricht. Der Unterstützungsbeitrag soll in zwei Tranchen von 2,622 Mio. Franken im Jahr 2025 und 1,967 Mio. Franken im Jahr 2026 gewährt werden.

Wir haben die in der Verordnung beschriebenen Finanzhilfen geprüft. Sowohl die verrechenbaren Abzüge von geschuldeten öffentlichen Abgaben und Gebühren sowie die Gewährung von Darlehen zu vergünstigten Konditionen sind keine valablen Varianten. Auf der einen Seite gibt es keine verrechenbaren Abzüge von geschuldeten öffentlichen Abgaben und Gebühren. Ein solcher Abzug würde auch einen unerwünschten Präzedenzfall schaffen. Bei den Darlehen zu vergünstigten Konditionen ist der Handlungsspielraum des Regierungsrates zu klein. Aus diesem Grund kommen wir zum Schluss, dass im vorliegenden Fall lediglich Subventionsbeiträge in Frage kommen.

2. Auswirkungen auf den Kanton Solothurn

2.1 Vollzugsmassnahmen

Es handelt sich bei diesem Verpflichtungskredit um eine neue einmalige Ausgabe mit einem Kostendach von 4,589 Mio. Franken.

Gemäss Artikel 14^{bis} Absatz 3 StromVG muss die Stahl Gerlafingen für die Gewährung der Reduktion folgende Auflagen erfüllen:

- Erhaltung des Produktionsstandortes, die anhand eines Geschäftsplanes aufgezeigt wird (Bst. a);

- Erarbeitung eines Netto-Null-Fahrplanes nach Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) vom 30. September 2022¹⁾ (Bst. b);
- Verzicht auf die Beschlussfassung über oder die Auszahlung von Dividenden und Tantiemen für die Jahre 2025 – 2028 (Bst. c);
- Verzicht auf die Beschlussfassung über oder Auszahlung von Sondervergütungen und variablen Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats für die Jahre 2025 – 2028 (Bst. d);
- Verzicht auf andere Mittelabflüsse wie die Gewährung von Darlehen an die und die Rückzahlung von Darlehen der Eigentümerinnen und Eigentümer oder der nahestehenden Personen für die Jahre 2025 – 2028 (Bst. e);
- Sicherheiten für den Fall der Nichterfüllung der Auflagen (Bst. f).

Die Einhaltung dieser Auflagen werden auch seitens des Kantons im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung eingefordert werden. Verletzt die Stahl Gerlafingen die vom Bund festgelegten Auflagen und Kriterien nach Artikel 14^{bis} Absatz 3 StromVG, so verfügt das Finanzdepartement die Rückzahlung der bereits gewährten Subventionsbeiträge.

2.2 Wirtschaftlichkeit

Die Stahl Gerlafingen beschäftigt rund 480 Personen. Sie ist damit eine wichtige regionale Arbeitgeberin. Das Werk leistet mit der Herstellung von Armierungsstahl aus Schrott einen wichtigen Beitrag zu einer kreislauforientierten Bauwirtschaft.

3. Rechtliches

Für die Gewährung einer Finanzhilfe an die Stahl Gerlafingen soll ein Verpflichtungskredit von 4,589 Mio. Franken bewilligt werden. Es handelt sich gestützt auf § 55 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003²⁾ um eine neue einmalige Ausgabe.

Nach § 40^{bis} des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989³⁾ muss die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates diesem Kreditbeschluss zustimmen. Zudem unterliegen Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986⁴⁾ der fakultativen Volksabstimmung.

4. Auswirkungen einer Ablehnung

Die in Artikel 14^{bis} Absatz 1 StromVG vorgesehene Entlastung der Netznutzungsgebühren setzt voraus, dass der Kanton Solothurn Finanzhilfen zur Unterstützung der Stahl Gerlafingen gewährt. Im Falle einer Ablehnung des Verpflichtungskredites entgehen der Stahl Gerlafingen insgesamt rund 13,768 Mio. Franken Entlastungsgelder. Der Betrag setzt sich zusammen aus 9,178 Mio. Franken Netzentlastungsgebühren und 4,589 Mio. Franken Unterstützungsbeitrag des Kantons.

¹⁾ SR 814.310.

²⁾ BGS 115.1.

³⁾ BGS 121.1.

⁴⁾ BGS 111.1.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Unterstützungsbeitrag Stahl Gerlafingen im Rahmen der Bundesverordnung über die Überbrückungshilfen für Eisen-, Stahl- und Aluminiumproduzenten von strategischer Bedeutung; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ sowie § 55 Absatz 2 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. Juli 2025 (RRB Nr. 2025/1184), beschliesst:

1. Der Kanton bewilligt einen Verpflichtungskredit zur Unterstützung der Stahl Gerlafingen AG im Umfang von maximal 4,589 Mio. Franken, damit dieser die Entlastung von Netznutzungsgebühren gemäss Artikel 14^{bis} des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007³⁾ im Umfang von 9,178 Mio. Franken gewährt werden kann.
2. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt, dass der Bund dem Gesuch der Stahl Gerlafingen AG um Entlastung von Netznutzungsgebühren entspricht und eine Reduktion derselben gewährt.
3. Bei Nichteinhaltung der Auflagen gemäss Artikel 14^{bis} Absatz 3 StromVG sowie im Fall einer Nichtgewährung der Entlastung der Netznutzungsgebühren durch den Bund wird der Unterstützungsbeitrag nicht gewährt beziehungsweise zurückgefordert.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.

³⁾ SR 734.7.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentscontroller
Parlamentsdienste